

Geschäftsordnung des Dachverbands der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Definition, Gründung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der „Dachverband der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz“, im Folgenden „Verband“ genannt, ist der Zusammenschluss politischer Jugendvertretungen der rheinland-pfälzischen Kommunen. Er agiert eigenständig und unabhängig.

(2) Der Verband ist am 16. Januar 2010 in Morbach gegründet worden. Die Gründungsmitglieder waren: das Jugendparlament Bernkastel-Kues, der Jugendgemeinderat Haßloch, die Jugendvertretung Kaiserslautern, das Jugendparlament Morbach und die Jugendvertretung Pluwig. Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten.

(3) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Dachverbands liegen bei der Jugendvertretung, welche die Domain des Dachverbands bereitstellt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verband dient der Vertretung der Interessen aller kommunalen Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz. Seine Kernaufgaben sind:

(a) die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen und fördern;

(b) den Verband, alle Jugendvertretungen und damit die Interessen der Jugend in Rheinland-Pfalz in der Öffentlichkeit und gegenüber der Landespolitik zu repräsentieren und zu vertreten;

(c) Jugendvertretungen bei ihrer Arbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Gremien zu unterstützen;

(d) sich für die Einrichtung weiterer Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz einzusetzen;

(e) Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städten und Landkreisen, die planen, Jugendvertretungen einzurichten, Hilfestellung bei der entsprechenden Planung und Durchführung zu geben.

(f) die Organisation der Dachverbandsversammlungen sicherzustellen und zu unterstützen.

(2) Eine intensive Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Gremien, insbesondere mit der Landesregierung Rheinland-Pfalz und für Jugend zuständigen Landesministerium ist angestrebt.

(3) Der Verband verwaltet keine eigenen Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede politische Jugendvertretung in Rheinland-Pfalz werden, die von einer Kommune im Sinne der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingerichtet ist. Jedes Mitglied wird innerhalb des Verbands dem Status einer juristischen Person im Sinne des BGB gleichgesetzt.

(2) Beisitzer kann jede natürliche oder juristische Person im Sinne des BGB werden, sofern ihr Status als Mitglied ausdrücklich von der Dachverbandsversammlung als erforderlich angesehen wird. Beisitzer haben beratende Stimme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber den Sprechern und der Dachverbandsversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Mitglieder besitzen das Antrags-, Stimm-, Wahl- und Rederecht auf Dachverbandsversammlungen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber einem Sprecher beantragt werden. Der Antrag kann mündlich bei einer Dachverbandsversammlung oder formlos schriftlich im Vorfeld eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Dachverbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem der entsprechende Tagesordnungspunkt der Dachverbandsversammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder abgehandelt ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber einem Sprecher erklärt werden. Mitglieder müssen der Kündigung ein schriftliches Protokoll eines entsprechenden Beschlusses der Jugendvertretung, unterschrieben vom gesamten Vorstand, beilegen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Geschäftsordnung, Ordnungen, den Geschäftsordnungszweck, die Verbandsinteressen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands verstößt. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied zwei aufeinanderfolgenden Dachverbandsversammlungen ohne Abmeldung fernbleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Dachverbandsversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- (1) die Dachverbandsversammlung;
- (2) die Sprecher.

§ 8 Dachverbandsversammlung/Delegierte

(1) Oberstes Organ des Verbands ist die Dachverbandsversammlung. Die Dachverbandsversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbands zu beschließen.

(2) Jedes Mitglied entsendet Delegierte zu einer Dachverbandsversammlung. Die jeweils anwesenden Delegierten vertreten gemeinsam das jeweilige Mitglied.

(a) Delegierter darf jede natürliche Person sein, die in der jeweiligen Jugendvertretung aktiv im Sinne der jeweiligen Satzung/Geschäftsordnung ist. Über Sonderregelungen im Einzelfall entscheidet die Mehrheit der Sprecher.

(b) Delegierte müssen nicht namentlich benannt sein. Jedes Mitglied kann zu jeder Dachverbandsversammlung unterschiedliche Delegierte entsenden.

(3) Die Dachverbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Die Ziele und Aufgaben des Verbands wahrzunehmen und die Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz zur Zusammenarbeit zu bewegen;

(b) Die Sprecher des Verbands zu wählen;

(c) Über die Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Dachverbands zu bestimmen;

(d) Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.

(4) Die Dachverbandsversammlung ist im Rahmen der Dachverbandstreffen mindestens zwei Mal jährlich von den Sprechern einzuberufen. Die Dachverbandstreffen und -versammlungen werden von Mitgliedern des Dachverbands in ihrer Kommune ausgerichtet und organisiert. Als Ausrichter kann sich jede kommunale Jugendvertretung in Rheinland-Pfalz bei einem der Sprecher bewerben. Die Dachverbandsversammlung entscheidet über die Bewerbung und übergibt die Organisation und Durchführung in den Aufgabenbereich des angenommenen Bewerbers. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich auf dem Postweg versendet werden. Anträge zur Tagesordnung sind an einen der Sprecher zu richten, der über deren Aufnahme entscheidet. Ablehnungen müssen auf der nächsten Dachverbandsversammlung von einem Sprecher

begründet werden. Eine An- und Abmeldung zur Dachverbandsversammlung ist entsprechend der jeweiligen Einladung erforderlich.

(5) Die Sprecher haben eine außerordentliche Dachverbandsversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert.

(6) Beschlüsse der Dachverbandsversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von einem Vertreter der veranstaltenden Jugendvertretung unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung per Post zuzustellen und auf der Homepage des Dachverbandes zu veröffentlichen. Es wird gültig, wenn binnen drei Wochen nach der Veröffentlichung kein begründeter Einspruch von einem Sprecher oder einem Mitglied erhoben wurde. Den Schriftführer stellt die ausrichtende Jugendvertretung.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

(1) Definition

(a) Abstimmungen, welche öffentlich und nicht personenbezogen sind, werden nach folgendem Schema ausgewertet:

Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds für einen Vorschlag wird durch die Gesamtzahl der anwesenden Delegierten des Mitglieds abzüglich der Enthaltungen innerhalb des Mitglieds dividiert und dann mit dem Faktor einhundert multipliziert. Das Ergebnis entspricht der Stimmenzahl des Mitglieds für diesen Vorschlag.

Analog wird bei den anderen Vorschlägen vorgegangen, sodass die Stimmen anteilig auf alle Vorschläge verteilt werden.

(b) Wahlen, welche geheim und personenbezogen sind, finden nach folgendem Prinzip statt:

Jedes Mitglied erhält eine Stimme, welche bei der Wahl der Sprecher aus vier Namen besteht.

(2) Beisitzer haben kein Stimmrecht.

(3) Die Dachverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Rahmen des Anmeldeschlusses rückgemeldeten Mitglieder anwesend ist. Die Anzahl der Rückmeldungen entspricht der Anzahl der An- und Abmeldungen.

(4) Die Dachverbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Davon ausgenommen sind die Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 5).

(5) Für Geschäftsordnungsänderungen, Absetzungen von Sprechern und Beschlüsse zur Auflösung des Verbands ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Sprecher

(1) Die Dachverbandsversammlung wählt vier Sprecher aus ihren Reihen. Sie sind gemeinsam das zweitoberste Organ der Versammlung.

(2) Die Kernaufgaben der Sprecher sind:

(a) Die Vertretung des Verbands in der Öffentlichkeit sowie seine Repräsentation gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Gremien, Ministerien, Ämtern und Behörden;

(b) Ansprechpartner für alle Mitglieder zu sein und Hilfestellung bei der täglichen Arbeit der Jugendvertretungen zu geben sowie die Zusammenarbeit der einzelnen Jugendvertretungen zu unterstützen;

(c) Bei der Organisation und Durchführung der Dachverbandstreffen und -versammlungen zu unterstützen.

(d) Die Dachverbandsversammlungen zu leiten oder die Leitung der veranstaltenden Jugendvertretung zu übertragen.

(e) Entscheidungen im Rahmen ihres Mandats für den Verband zu treffen.

(3) Die Dachverbandsversammlung kann die Sprecher mit besonderen, themenbezogenen Entscheidungsbefugnissen versehen.

(4) Eine Hierarchie unter den Sprechern existiert nicht. Alle sind gleichberechtigt.

(5) Die Haftung der Sprecher beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Wahl/Amtszeit der Sprecher/Mandatsverlust

(1) Die Dachverbandsversammlung wählt einmal jährlich vier Sprecher in geheimer Abstimmung. Die Wahl findet bei der ersten Dachverbandsversammlung im Kalenderjahr statt.

(a) Jedes Mitglied kann höchstens einen Kandidaten zur Wahl stellen. Die jeweiligen Delegierten entscheiden über die Kandidatur.

(b) Die Dachverbandsversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter sorgt für den ordentlichen Ablauf der Wahl. Als Wahlleiter darf nicht bestimmt werden, wer für das Amt des Sprechers kandidiert. Der Wahlleiter sammelt die Kandidatenvorschläge. Er kann einen oder mehrere weitere Delegierte, die nicht kandidieren, als Wahlleiterhelfer bestimmen.

(c) Jedes Mitglied hat einmalig vier Stimmen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten. Stimmenhäufig ist ausgeschlossen.

(d) Sprecher wird, wer die meisten, die zweitmeisten, drittmeisten oder viertmeisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit wird für die betroffenen Kandidaten ein zweiter Wahlgang durchgeführt, sofern dies zur Bestimmung der Besetzung eines Sprecherpostens notwendig ist. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Der Wahlleiter ist für die Auslosung verantwortlich.

(2) Die Amtszeit der Sprecher beginnt mit dem Abschluss des Tagesordnungspunkts zur Wahl der Sprecher. Das Amt ist auf die Dauer von einem Jahr ausgelegt. Stichtag ist jedoch der Tag der ersten Dachverbandsversammlung im folgenden Kalenderjahr. Ein Sprecher kann ohne Begrenzung wiederholt kandidieren und wiedergewählt werden, sofern er weiterhin in der jeweiligen Jugendvertretung als Mitglied aktiv ist.

(3) Ein Sprecher kann von der Dachverbandsversammlung mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund von seinem Amt entbunden werden, wenn der Sprecher in grober Weise gegen die Geschäftsordnung, Ordnungen, den Geschäftsordnungszweck, die Verbandsinteressen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Zur Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung erforderlich.

(4) Ein Sprecher verliert automatisch sein Mandat, wenn er nicht mehr aktiv in der jeweiligen Jugendvertretung ist.

(5) Ein Sprecher kann sein Amt jederzeit niederlegen.

(6) Mit dem Verlust des Sprecheramts, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit diesem Amt zusammenhängen. Der Delegiertenstatus ist nicht zwingend betroffen.

(7) Eine vakante Sprecherstelle kann von der Dachverbandsversammlung bis zur ersten Versammlung im Folgejahr neu besetzt werden. Sie kann bis zur gesamten Neuwahl allerdings auch vakant bleiben. Erst bei der Vakanz von zwei oder mehr Sprecherstellen ist eine Neubesetzung dieser bei der nächstmöglichen Gelegenheit vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Verbands

(1) Der Verband kann von der Dachverbandsversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat durch Beschluss der Dachverbandsversammlung vom 21. August 2010 in Kraft.

Eine Änderung der Geschäftsordnung trat durch Beschluss der Dachverbandsversammlung am 29. Oktober 2011 in Kraft.